

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Bliesdorf

vom 21.03.2011

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/16, S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in Ihrer Sitzung am 21.03.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Bliesdorf gelegenen kommunalen Friedhöfe, seiner Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den kommunalen Friedhöfen sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (§ 4) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat oder durch ein solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarife

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarif für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Bliesdorf:

Friedhöfe: Bliesdorf
 Vevais
 Kunersdorf
 Metzdorf

(2) Gebührentarif:

I. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

<u>1. Erdwahlgrabstätten für Bestattungen</u>	<u>Gebühren in Euro</u>
1.1 einstellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	100,00 €
1.1.1 einstellige Erdwahlgrabstelle ohne Pflege	400,00 €
1.2 zweistellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	200,00 €
1.2.1 zweistellige Erdwahlgrabstelle ohne Pflege	800,00 €
1.3 dreistellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	300,00 €
1.3.1 dreistellige Erdwahlgrabstelle ohne Pflege	1.200,00 €
1.4 Kindergrab mit Selbstpflege	30,00 €
1.4.1 Kindergrab ohne Pflege	120,00 €
<u>2. Urnengrabstätten</u>	
2.1 Urnwahlgrabstätten für eine Urne mit Selbstpflege	70,00 €
2.1.1 Urnwahlgrabstätten für eine Urne ohne Pflege	250,00 €
2.2 Urnwahlgrabstätten für zwei Urnen mit Selbstpflege	140,00 €
2.2.1 Urnwahlgrabstätten für zwei Urnen ohne Pflege	500,00 €
2.3 Urnwahlgrabstätten für drei Urnen mit Selbstpflege	210,00 €
2.3.1 Urnwahlgrabstätten für drei Urnen ohne Pflege	750,00 €
2.4 Urnwahlgrabstätten für vier Urnen mit Selbstpflege	280,00 €
2.4.1 Urnwahlgrabstätten für vier Urnen ohne Pflege	1.000,00 €
2.5 Urnreihengrabstätte mit Selbstpflege	70,00 €
2.5.1 Urnreihengrabstätte ohne Pflege	250,00 €
<u>3. anonyme Gemeinschaftsanlage</u>	
3.1 Grabstätten in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Grabpflege durch die Gemeinde Bliesdorf für die Dauer der Ruhezeit	250,00 €

4. Beräumung der Grabstellen

4.1 Beräumung einstellige Erdwahlgrabstelle	150,00 €
4.2 Beräumung zweistellige Erdwahlgrabstelle	300,00 €
4.3 Beräumung dreistellige Erdwahlgrabstelle	450,00 €
4.4 Beräumung Kindergrab	80,00 €
4.5 Beräumung Urnengrabstätte (1 Urne)	50,00 €
4.6 Beräumung Urnengrabstätte (2 Urnen)	100,00 €
4.7 Beräumung Urnengrabstätte (3 Urnen)	150,00 €

5. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstätten

5.1 Verlängerung des Nutzungsrechts einstelliger Erdwahlgräber	5,00 €/Jahr
5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts zweistelliger Erdwahlgräber	10,00 €/Jahr
5.3 Verlängerung des Nutzungsrechts dreistelliger Erdwahlgräber	15,00 €/Jahr
5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrabstätten	5,00 €/Jahr

II. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

7. Friedhofsunterhaltungsgebühr/ Bewirtschaftungskosten

7.1 Für das 25-jährige Nutzungsrecht an Erdgrabstätten je Grabstätte	12,00 €/Jahr
7.2 Für das 15-jährige Nutzungsrecht an Urnengrabstätten je Urne	12,00 €/Jahr

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

8. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

8.1 Benutzung der Trauerhalle	30,00 €
-------------------------------	---------

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

9. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

9.1 Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von	
a) Grabmalen	10,00 €
b) Grabeinfassungen	10,00 €
c) Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung	10,00 €
9.2 Zustimmung für Umbettungen	10,00 €

V. Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Die Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Billigkeitsregelung, Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften

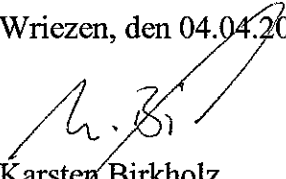
- (1) Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Gebühren nach dieser Satzung stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliedorf vom 06. Juni 2005 außer Kraft.

Wriezen, den 04.04.2011


Karsten Birkholz
Amtdirektor des Amtes
Barnim-Oderbruch



(Siegel)

Anlage 1

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabbenutzung (Erwerb Grabstelle)– Gebühren Pkt. 1 – 5

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen
- Abfallentsorgung
- Gießwasserverbrauch
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung (Bewirtschaftungsgebühr)– Gebühren Pkt. 7

- Pflege der Friedhofsanlagen, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen, sowie deren Bepflanzung
- Abfallentsorgung
- Wasserverbrauch

Leistungsbestandteile für Trauerfeiern – Gebühren Pkt. 8

- Bereitstellung der Trauerhalle
- Beleuchtung